

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hydroserve GmbH

Name Dokument: Rev.0 Version vom: 01.01.2017 Einkaufsbedingungen Hydroserve GmbH 1/7

Inhalt

1. Allgemeines und Geltungsbereich	1
2. Angebot, Auftragserteilung und Auftragsbestätigung, Unterlagen.	1
3. Preise, Abgeltung von Regiearbeiten, Materialien, Baustellen-Gemeinkosten	2
4. Rechnungslegung, Teilrechnung, Zahlung	3
5. Abnahme, Gefahrenübergang	4
6. Gewährleistung und Haftung	4
7. Termine, Pönale	5
9. Vom AG beigestelltes Material	6
10. Schutzrechte, Produkthaftung	6
11. Rechtswahl, Gerichtsstand	7
12. Datenschutz, Geheimhaltung	7

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Hydroserve wird als Auftraggeber (AG) bezeichnet, der Vertragspartner als Auftragnehmer (AN).

1.2. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) des AG und mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmen ausschließlich. Der AN erkennt die nachstehenden Einkaufsbedingungen für den vorliegenden Vertrag sowie auch für alle künftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, die mit diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten auch dann nicht, wenn der AG nicht ausdrücklich widersprochen hat. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen gelten nur insoweit, wenn diese schriftlich vom AG spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich anerkannt wurden.

1.4. Die etwaige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot, Auftragserteilung und Auftragsbestätigung, Unterlagen

2.1. An den AG abgegebene Angebote sind unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen.

2.2. Nur eine schriftlich durch den AG erteilte Bestellung und Bestellsänderung ist verbindlich. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur bei schriftlicher Bestätigung durch den AG Geltung.

2.3. Bestellungen des AG sind vom AN unter Angabe der Bestelldaten unverzüglich bzw innerhalb einer vom AG festgesetzten Frist schriftlich zu bestätigen, andernfalls der AG von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei ist.

HYDROSERVE

2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat der AN unter Angaben von Gründen auf die Abweichung hinzuweisen. Der AG ist an Abweichungen nur dann gebunden, wenn er diesen schriftlich zustimmt.

2.5. Der AN bestätigt, dass er bei der Bestellung seines Angebotes sämtliche für die Kalkulation relevanten Faktoren einschließlich der gegenständlichen Bedingungen berücksichtigt hat und sich von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen auf der Baustelle überzeugt und dieselben bei der Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat.

2.6. Der AN hat über die erforderlichen Gewerbeberechtigungen, Zerifizierungen und andere Befähigungsnachweise und über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe zu verfügen und dies auf erste Anfrage des AG nachzuweisen.

2.7. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den AN ist ohne vorherigen Zustimmung durch den AG unzulässig.

2.8. Alle dem AN im Zuge der Bestellung übergebenen Unterlagen des AG (Pläne etc) bleiben im Eigentum des AG und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder veröffentlicht, vervielfältigt oder an dritte Personen weitergegeben werden noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Die dem AN per Auftragserteilung übergebenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

2.9. Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig zu überprüfen und den AG insbesondere über Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, die Richtigkeit der Unterlagen bzw über den Widerspruch mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik spätestens mit der Angebotslegung zu informieren.

2.10. Der AN haftet für alle Nachteile, die sich aufgrund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

3. Preise, Abgeltung von Regiearbeiten, Materialien, Baustellen-Gemeinkosten

3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich stets als Netto - Festpreise, ausgenommen Sondervereinbarungen. Gegebenenfalls ist den Festpreisen die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20% hinzuzurechnen. Die Festpreise sind unveränderlich und gelten bis zur tatsächlichen Übernahme der Leistungen durch den Endkunden.

3.2. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche zur vertragsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen notwendigen oder zweckmäßigen Tätigkeiten des AN sowie Nebenleistungen einschließlich der in der ÖNORM B2110 festgelegten Nebenleistungen bis zur Erfüllung des Vertrages abgegolten.

Zusätzlich wird vereinbart, dass die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern bis zur Einbaustelle sowie einschließlich aller An- und Abschlussmaterialien, Auf- und Abhängungen oder sonstigen Montagematerialien, sämtliche Transportkosten und Ladespesen sowie das Vertragen innerhalb der Baustelle von den Nebenleistungen des AN mitumfasst sind.

3.3. Verringerungen der vereinbarten Leistungen, insbesondere Verringerungen der Mengen oder auch der Entfall einer oder mehrerer Leistungen, haben keinen Einfluss auf vereinbarte Einheitspreise.

3.4. Regiearbeiten oder Leistungen, die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehen (Nachtragsangebote), werden nur anerkannt und vergütet, wenn sie vor Inangriffnahme vom AG schriftlich beauftragt wurden.

3.5. Über die auf diese Weise beauftragten Zusatzleistungen hat der AN Aufzeichnungen, deren Form mit dem AG abzustimmen ist, zu führen und täglich dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Ist bei Zusatzleistungen die Abgeltung von Materialien vereinbart, werden diese auf Grundlage der bestätigten Mengen-nachweise abgerechnet, soweit nicht im Einzelnen anderes vereinbart ist.

3.6. Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen, unabhängig davon, ob diese während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht werden oder nicht, werden nicht zusätzlich vergütet.

4. Rechnungslegung, Teilrechnung, Zahlung

4.1. Die Zahlungsfristen der Rechnung beginnen, sobald die Leistung bzw Teilleistung durch den AG vollständig abgenommen wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim AG eingelangt ist. Der AG ist berechtigt, die Bezahlung von Teilrechnungen und/oder der Schlussrechnung zurückzuhalten, wenn entweder der Baufortschritt nicht eingehalten oder die in Rechnung gestellten Leistungen nicht vertragsmäßig erbracht wurden.

4.2. Die Legung der Schlussrechnung schließt Nachforderungen, welcher Art auch immer, aus.

4.3. Vorbehalte auf der Schlussrechnung oder später erhobene Vorbehalte sind unbeachtlich und ermöglichen es dem AN nicht, Nachforderungen zu stellen.

4.4. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen seitens des AG binnen 14 Tagen nach Leistungserbringung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 30 Tagen jeweils nach Wahl des AG beglichen.

4.5. Solange Mängel der Leistung bestehen und nicht restlos beseitigt sind, ist der AG berechtigt, den Rechnungsbetrag bis zur vollständigen Höhe zurückzubehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungs-vergünstigungen.

4.6. Weisen Rechnungen sachliche oder rechnerische Mängel auf, begründen diese für den AG bis zur mit dem AG abgesprochenen Richtigstellung keine Fälligkeit, wobei die Zahlungsfrist in diesem Fall erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung zu laufen beginnt.

4.7. Der AN ist nicht berechtigt, eigene Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AG mit der Behauptung, der AN habe aufrechte Forderungen gegen den AG zurückzubehalten oder mit solchen Forderungen aufzurechnen.

5. Abnahme, Gefahrenübergang

5.1. Die bloße Annahme von Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder geleisteten Zahlungen gelten weder als Abnahme, noch als Verzicht auf Rechte des AG.

5.2. Die Abnahme sowie die Prüfung auf sichtbare Mängel sowie auf Vollständigkeit der Leistung erfolgt in angemessener Zeit nach Fertigstellung der Leistung. Vom AG erkannte Mängel werden dem AN so rasch als möglich angezeigt. Eine Rügepflicht besteht nicht.

5.3. Die Leistungen des AN werden vom AG förmlich übernommen. Für die förmliche Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehest schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern.

5.4. Die förmliche Übernahme wird durch vorherige Teilübernahme bzw einen Probetrieb nicht ersetzt. Die Anwendung des Pkt 10.2.2 der ÖNORM B2110 (Fassung 2013 bzw die jeweilige gültige Fassung bei etwaigen Änderungen) wird ausgeschlossen.

5.5. Der AG kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, die den vereinbarten Gebrauch beeinträchtigen, jedenfalls dann, wenn der Endkunde des AG die Übernahme unter anderem wegen dieser Mängel verweigert oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben worden sind.

5.6. Die Gefahr geht mit der förmlichen Abnahme über. Der Gefahrenübergang gilt unabhängig von vereinbarten Handelsklauseln.

5.7. Bis zur förmlichen Abnahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen, auch im Falle eines unabwendbaren Ereignisses. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Die Durchführung der Leistungen hat in Abstimmung mit der Bauleitung des AG unter Berücksichtigung des Baufortschrittes zu erfolgen.

6.2. Der AN hat die Baustelle in sauberem Zustand zu verlassen. Außerdem ist der AN verpflichtet seinen Müll (Verpackungsmaterial etc.) selbst zu entsorgen.

6.3. Der AN ist verpflichtet, Vorleistungen, die vom AG oder Dritten erbracht wurden, zu prüfen und sich von deren Mängelfreiheit zu überzeugen. In gleicher Weise hat der AN auch die Richtigkeit der Pläne zu prüfen und Abweichungen von den Detailangaben anzuzeigen. Wenn der AN seiner Warnpflicht nicht nachkommt, so hat er alle sich daraus ergebenden Kosten selbst zu tragen.

HYDROSERVE

6.4. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6.5. Der AG kann Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt geben (Mängelrüge).

6.6. Falls im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist oder in Fachnormen längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, hat der AN für seine Lieferungen und Leistungen für einen Zeitraum von drei Jahren Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme zu laufen, für geheime Mängel mit Erkennung. Zur Wahrung der Frist genügt die schriftliche Geltendmachung durch den AG.

6.7. Dem AG stehen Rückgriffsansprüche iSd § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde Unternehmer ist.

6.8. Der AN hat allfällige Mängel nach Wahl des Auftraggebers auf seine Kosten unverzüglich zu beheben oder innerhalb angemessener Frist auszutauschen.

6.9. Der AG ist berechtigt, bei besonderer Dringlichkeit der Mängelbehebung bzw. Austausches bzw. bei Verzug mit der Mängelbehebung durch den AN ohne weitere Verständigung unbeschadet weitergehender Rechte, auf Kosten des AN den Mangel auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte beheben zu lassen.

6.10. Der AN haftet für Bauschäden einschließlich der Bauschäden an Gewerken Dritter, sei es, dass diese übernommen wurden, sei es, dass diese nicht übernommenen Leistungen darstellen, sowie für Verunreinigungen, sofern der AN nicht beweisen kann, dass die Bauschäden bzw. Verunreinigungen weder von ihm noch von seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der AN haftet diesbezüglich anteilmäßig anderen Auftragnehmern des AG, denen ein solcher Nachweis ebenfalls nicht gelingt. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der einzelnen Abrechnungssummen.

6.11. Vor- und Zulieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.

7. Termine, Pönale

7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vereinbarten Zwischen- und Endtermine unbedingt einzuhalten und (Teil-)Leistungen fristgerecht zu erbringen. Zu den jeweiligen Terminen sind insbesondere auch sämtliche Voraussetzungen für eine allfällige behördliche Abnahme der (Teil-)Leistungen fertig zu stellen.

7.2. Verzug liegt vor, wenn eine (Teil-)Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf bedungene Weise erbracht wird.

7.3. Gerät der AN in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Im Fall eines Fix-Geschäfts entfällt die Verpflichtung zur Setzung einer Nachfrist.

HYDROSERVE

7.4. Der AG ist berechtigt, bei Verzug des AN unabhängig von dessen Verschulden sofort eine Ersatzvornahme durchzuführen. Der AN hat die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.

7.5. Sind für die Erbringung von Teilleistungen Fertigstellungstermine vereinbart, so hat der AG das Recht, im Falle des Verzuges mit der Erbringung einer Teilleistung nach seiner Wahl den Rücktritt vom gesamten Vertrag oder bloß hinsichtlich der Teilleistung zu erklären.

7.6. Der AG ist berechtigt, bei Verzug des AN mit (Teil-)Leistungen unabhängig vom Verschulden des AN und ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale in Höhe von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung zu verlangen, maximal jedoch insgesamt 10% des Gesamtbestellwertes. Der AG behält sich vor, einen darüber hinaus gehenden Schaden aus dem Titel des Schadenersatzes geltend zu machen.

7.7. Hat der AN den Verzug verschuldet, so hat er dem AG den tatsächlichen Schaden und den entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden zu ersetzen.

7.8. Der AN hat insbesondere alle Kosten, die durch die Erbringung der restlichen oder fehlenden Leistungen durch den AG oder in seinem Auftrag durch Dritte entstehen, zu tragen. Dem AN steht im Falle des Rücktrittes keinerlei Entschädigungsanspruch gegenüber dem AG zu.

8. Unterbrechung

8.1. Der AG ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen die Unterbrechung der Auftragsdurchführung zu verlangen. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, muss der AN dem AG die durch die Verzögerung tatsächlich entstandenen Kosten darlegen. Lediglich der Ersatz solcher dargelegten Kosten, nicht jedoch ein entgangener Gewinn, können vom AN gefordert werden.

9. Vom AG beigestelltes Material

9.1. Vom AG beigestelltes Material bleibt im Eigentum des AG.

9.2. Die Übernahme ist vom AN auf Verlangen des AG schriftlich zu bestätigen.

9.3. Bei Verlust oder Wertminderung des beigestellten Materials hat der AN Ersatz zu leisten.

9.4. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Zustellung sowie das Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

10. Schutzrechte, Produkthaftung

10.1. Der AN hat den AG bei aus der Leistung entstehenden patent-, marken-, urheber- und musterschutzberechtigten Streitigkeiten schad- und klaglos halten.

10.2. Der AN hat den AG hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritte betreffend vom AN in Erfüllung des Auftrages gelieferten Produkte schad- und klaglos zu halten.

HYDROSERVE

10.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG alle Kosten zu ersetzen, die sich aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung ergeben.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Für die gegenwärtigen, zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem mit dem AN abgeschlossenen Vertrag ist das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw das Handelsgericht Wien gemäß deren sachlichen Zuständigkeit. Der AG kann den AN auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

12.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm in Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftsfall über den AG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangten Informationen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.

12.2. Ebenso verpflichtet sich der AN zur Geheimhaltung von in Erfüllung des jeweiligen Auftrags erarbeiteten Ergebnissen oder Teilergebnissen und des Weiteren diese nur zur Erfüllung dieses Auftrags zu verwenden.

12.3. Die Daten des AN werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages verarbeitet.

12.4. Der AN stimmt zu, dass Daten über ihn, die der AG im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten hat, zu Zwecken des Controlling, Marketing, der Gestaltung von Dienstleistungen etc, ermittelt, verarbeitet, benützt und über-mittelt oder sonst verwendet werden.